

Beschlussauszug

ordentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Neverin vom
22.02.2024 (VO-50-BO-24-420)

Top 12 Zustimmung zur Wahl des Stellv. Amtsjugendfeuerwehrwartes des Amtes Neverin

Durch die Verwaltung erfolgt der Hinweis, dass die Beschlussvorlage abgeändert werden muss. Auf Grund von § 8 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG) ist eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitraum unzulässig und insoweit unwirksam.

Aufgrund des Rücktritts des Stell. Amtsjugendfeuerwehrwartes Herrn Jens Baltzer, musste eine Neuwahl erfolgen. Bis zur geplanten Neuwahl am 15.06.2023, lagen für die Funktion des Stellvertreters keine Bewerbungen vor. Am 16.08.2023 konnte dann die Kameradin Finja Tramm (FFw Staven) zur Stellv. Amtsjugendfeuerwehrwartin gewählt werden.

Die Kameradin wurde bereits zum Jugendfeuerwart ausgebildet. Sie verpflichtet sich, innerhalb der festgesetzten Fristen die noch fehlenden Ausbildungen (Gruppenführer und Jugendleiter-Card) nachzuholen. Nach Bestätigung der Stellv. Amtsjugendfeuerwehrwartin ist die Kameradin Tramm unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zu ernennen. Die Kameradin hat das Gelöbnis abzulegen.

Mitwirkungsverbot

Aufgrund des § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Neverin befürwortet die Wahl der Kameradin Finja Tramm zur Stellv. Amtsjugendfeuerwehrwartin. Die Kameradin verpflichtet sich innerhalb der festgesetzten Fristen die erforderlichen Ausbildungen wie Gruppenführer und Jugendleiter-Card zu absolvieren.

Nach erfolgter Zustimmung wird Kameradin Tramm mit Wirkung vom Tag der Zustimmung in das Ehrenbeamtenverhältnis als stellvertretende Amtsjugendfeuerwehrwartin für die Dauer von 6 Jahren unter Ablegung des Gelöbnisses ernannt.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
16	0	12	12	0	0

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 3. Juni 2024

Amt Neverin
